



# **Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO)**

vom 18. März 2002  
mit Änderungen vom 26. November 2018

---

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Rechtsgrundlagen	3
Art. 3	Grundsätze der Entwässerung	3
Art. 4	Geltungsbereich	3
Art. 5	Zuständigkeit	3
Art. 6	Entwässerungssystem	4
Art. 7	Öffentliche Abwasseranlagen	4
Art. 8	Private Abwasseranlagen	4
Art. 9	Kataster	4
Art. 10	Übernahme von privaten Anlagen	5
Art. 11	Durchleitungsrecht	5
Art. 12	Mitbenützungsrecht	5

## II. Anschlusspflicht

Art. 13	Anschlusspflicht	5
Art. 14	Ausnahme von der Anschlusspflicht	6

## III. Bewilligung und Kontrolle

Art. 15	Bewilligungspflicht	6
Art. 16	Gesuch	6
Art. 17	Kontrolle/Abnahme	7
Art. 18	Ausführungspläne	7
Art. 19	Geltungsdauer der Bewilligung	7
Art. 20	<del>Bewilligungs- und Kontrollgebühren</del>	<del>7</del>
Art. 21	Haftung	7

## IV. Technische Vorschriften

Art. 22	Allgemeine technische Vorschriften	8
Art. 23	Ableitung / Einleitung von Abwasser	8
Art. 24	Unverschmutztes Abwasser	8
Art. 25	Niederschlagswasser	9
Art. 26	Einleitung in ein Gewässer	9
Art. 27	Grundstückentwässerung	9
Art. 28	Quartierplanverfahren	9

## V. Unterhalt und Betrieb

Art. 29	Funktionsfähigkeit	10
Art. 30	Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Anlagen	10
Art. 31	Entleerungen	10
Art. 32	Unterhalts- und Erneuerungsplanung	10

---

**VI. Finanzen**

<del>Art. 33</del>	<del>Finanzierung öffentlicher Gewässerschutzaufgaben</del>	<del>11</del>
Art. 34	Finanzierung privater Anlagen	11

**VII. Schluss- und Strafbestimmungen**

Art. 35	Vorbehalt eidgenössisches und kantonales Recht	11
Art. 36	Rechtsschutz	11
Art. 37	unbefugte Handlung	12
Art. 38	Strafbestimmungen	12
Art. 39	Inkraftsetzung	12

**Anhang**

A.	Abkürzungen / Definitionen	13
B.	Gesetzliche Grundlagen	16
C.	Normen und Richtlinien	17

---

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser und bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Sie regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien Anwendung finden.

### Art. 2 Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie GKP oder Genereller Entwässerungsplan / GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

### Art. 3 Grundsätze der Entwässerung

- 1) In den natürlichen Wasserkreislauf sind möglichst wenig Eingriffe vorzunehmen.
- 2) Die Gewässer sind als Vorfluter zu schonen.
- 3) Nicht verschmutztes Abwasser soll durch Verzicht auf Versiegelung der Oberfläche möglichst wenig anfallen. Ansonsten ist es soweit möglich versickern zu lassen oder über eine Retention langsam abzuleiten.
- 4) Verschmutztes Abwasser ist effizient zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen.

### Art. 4 Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Gossau. Sie findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer sowie sämtliche öffentlichen und privaten Anlagen die der Sammlung, Ableitung und Behandlung von Abwässern dienen.
- 2) Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.
- 3) Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.

### Art. 5 Zuständigkeit

- 1) Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung<sup>1</sup>, Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden. Insbesondere obliegt ihm:
  - a) Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.
  - b) Erarbeitung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) und des Kanal- und Anlagekatasters.

---

<sup>1</sup> § 7/ § 18 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, § 9 Verordnung über den Gewässerschutz

- 
- c) Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.
  - d) Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung privater Abwasseranlagen.
  - e) Abwasserverbandsanlagen obliegen der Aufsicht des Zweckverbandes.
- 2) Der Gemeinderat kann im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbständigen Erledigung zu übertragen.
  - 3) Der Gemeinderat kann zum Vollzug der Gewässerschutzaufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private beiziehen.

#### **Art. 6 Entwässerungssystem**

Das Entwässerungssystem sowie der durch öffentliche Kanäle und Sanierungsleitungen erschlossene Bereich der öffentlichen Kanalisation richten sich nach den Angaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP).

#### **Art. 7 Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen**

- 1) Die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen umfassen die kommunalen Leitungssysteme für verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser und seine Einrichtungen wie Pumpwerke, Regenbecken, Regenüberläufe, Druckleitungen usw. sowie die Anlagen zur Abwasserbehandlung gemäss den Angaben des GEP. Die öffentlichen Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerung.
- 2) Als öffentliche Gewässer gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

#### **Art. 8 Private Abwasseranlagen**

Private Abwasseranlagen umfassen die übrigen Abwasseranlagen, welche der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservorbehandlung oder -reinigung dienen, insbesondere

- a) Die Leitungen für die Entwässerungen von Gebäuden und Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) Durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungs- und Retentionsanlagen.

#### **Art. 9 Kataster**

Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagekataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer und / oder Betriebsinhaber sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

---

**Art. 10 Übernahme von privaten Abwasseranlagen**

- 1) Auf Gesuch hin kann die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum übernehmen, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Gewerbeareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 150 mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen.
- 2) Die Gemeinde übernimmt auch private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.
- 3) Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.
- 4) Sollte eine gütliche Übernahme durch die Gemeinde nicht möglich sein, so ist die Enteignung nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

**Art. 11 Durchleitungsrecht**

Durchleitungsrechte<sup>2</sup> sind im Grundbuch einzutragen. Die Notariatsgebühren trägt die Gemeinde. Kanäle im Baulinienbereich resp. Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrasses auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

**Art. 12 Mitbenützungsrecht**

Eigentümer von Abwasseranlagen können verpflichtet werden, Dritten die Mitbenützung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten<sup>3</sup>.

**II. ANSCHLUSSPFLICHT****Art. 13 Anschlusspflicht**

- 1) Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.
- 2) Nicht verschmutztes Abwasser soll nur dann in einer privaten oder öffentlichen Meteor- oder Mischwasserleitung abgeleitet werden, wenn es nicht versickert oder in einen Vorfluter abgeleitet werden kann.
- 3) Wird durch den Neubau eines Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert 6 Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Die Gemeinde trifft die entsprechenden Anordnungen.

---

<sup>2</sup> § 105 Planungs- und Baugesetz, 700.1

<sup>3</sup> § 16 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, 711.1

---

**Art. 14 Ausnahmen**

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden. Der Gemeinderat gibt dem zuständigen kantonalen Amt Kenntnis von jeder Ausnahmebewilligung.

**III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE****Art. 15 Bewilligungspflicht**

- 1) Für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen sowie Betriebsänderungen ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.
- 2) Die Bewilligungspflicht gilt insbesondere auch, wenn sich durch eine Nutzungsänderung die Menge und die Beschaffenheit des Abwassers wesentlich ändert.
- 3) Nachträgliche Änderungen oder Abweichungen vom genehmigten Projekt sind ebenfalls bewilligungspflichtig.
- 4) In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Erweiterung, Erneuerung, Sanierung und Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das zuständige kantonale Amt:
  - Fassung und Ableitung von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.
  - Versickerung von Abwasser, welches dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet ist.
  - Einleitung in ein Oberflächengewässer.
  - Erstellen einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann.
  - Erstellung, Änderung und Erneuerung von abflusslosen Abwassergruben.
  - Erstellung, Änderung und Erneuerung von Lageranlagen für Hofdünger.
  - Entwässerung von Betrieben.
  - Beseitigung von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone respektive ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
  - Im Übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer ARA zugeleitet wird.

**Art. 16 Gesuch**

Mit dem Gesuch für eine Bewilligung sind das entsprechende Formular sowie die von Grundeigentümer, Bauherrn und Planverfasser unterzeichneten Pläne und Unterlagen in 3-facher Ausführung an die Gemeinde einzureichen. Die Unterlagen haben erschöpfend Auskunft zu geben, insbesondere auch über

- Herkunft, Art und Menge des Abwassers
- Bestehende und projektierte Abwasseranlagen
- vorgesehene Abwasserbehandlungs- / -vorbehandlungsanlagen
- den Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen resp. Gewässer
- Abwasser-Versickerung/Rückhaltemassnahmen
- Leitungsdurchmesser, Material, Gefälle, Schächte mit Angaben über die Grösse sowie die Projekthöhen
- Nachweis Durchleitungsrechte

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

**Art. 17 Kontrolle/Abnahme**

- 1) Der Bauherr ist verpflichtet, folgende Baustadien dem Kontrollorgan der Gemeinde zur Kontrolle zu melden, die Anlagen müssen dabei sichtbar und frei zugänglich sein:
  - a) Anschluss (z.B. Versetzen des Anschlussformstücks) an den öffentlichen Kanal
  - b) Fertige Leitung vor dem Eindecken
  - c) Fertigstellung der Anlage.
- 2) Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Gemeinde und falls notwendig diejenige des zuständigen kantonalen Amtes rechtskräftig erteilt ist.
- 3) Erst nach erfolgter Schlusskontrolle ist die Inbetriebsetzung zulässig. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.
- 4) Für die Kontrolle sind vom Bauherrn die nötigen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 5) Wird die Meldung der Fertigstellung unterlassen, kann die Freilegung der Leitung oder ein Fernsehprotokoll zulasten des Bauherrn angeordnet werden.
- 6) Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenkprüfung nachgewiesen werden.

**Art. 18 Ausführungspläne**

Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlage Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen, andernfalls kann die Gemeinde bei der Abnahme die nötigen Daten selber erheben bzw. erheben lassen. Die Kosten für diese Arbeiten werden dem Bauherrn verrechnet.

**Art. 19 Geltungsdauer der Bewilligung**

Die erteilte gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen nicht mit dem Bau der Anlage begonnen worden ist.

~~**Art. 20 Bewilligungs- und Kontrollgebühren**~~

~~1) Für die Prüfung der Gesuche, die Kontrolle und allfällige Nachkontrollen der privaten Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben.~~

~~2) Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.~~

*(Vollständige Aufhebung des Artikels 20 infolge der Inkraftsetzung per 1. März 2019 der kommunalen Gebührenverordnung (GEVO) vom 26. November 2018 und des kommunalen Gebührentarifs (GETA) vom 19. Dezember 2018.)*

**Art. 21 Haftung**

- 1) Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.



- 
- 2) Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.
  - 3) Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.
  - 4) Rückstau in öffentlichen Abwasseranlagen gibt nur dann Anspruch auf Schadenersatz, wenn er wegen groben Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintritt. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Dimensionierung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

#### **IV. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**

##### **Art. 22 Allgemeine technische Vorschriften**

- 1) Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik und durch ausgewiesene Fachleute zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern.
- 2) Für die fachgerechte Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung (insbesondere auch bezüglich der verwendeten Baumaterialien) und Prüfung der Abwasseranlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und technischen Normen der Fachverbände massgebend, im besonderen des SIA und des VSA, insbesondere Norm SN 592 000.
- 3) Die zuständige Gemeindebehörde kann davon abweichende oder zusätzliche technische Vorschriften erlassen.

##### **Art. 23 Verschmutztes Abwasser**

- 1) Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.
- 2) Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.

##### **Art. 24 Nicht verschmutztes Abwasser**

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden, soweit das technisch möglich ist und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden<sup>4</sup>. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann die zuständige Gemeindebehörde einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet die zuständige Gemeindebehörde Rückhaltmassnahmen an.

---

<sup>4</sup> Art.7 des eidg. Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20

---

**Art. 25 Niederschlagswasser**

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP und die Schweizer Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.

**Art. 26 Einleitung in ein Gewässer**

- 1) Abwassereinleitungen in ein öffentliches Gewässer sind bewilligungspflichtig<sup>5</sup>.
- 2) Bei der Einleitung von Abwasser in ein öffentliches Gewässer sind die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die physikalische, chemische und biologische Beeinträchtigung des Gewässers vermieden oder gering gehalten werden kann.

**Art. 27 Grundstückentwässerung**

- 1) In der Regel hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.
- 2) Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.
- 3) Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.
- 4) Verschmutzte Abwässer sind der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser resp. nicht verschmutztes Abwasser ist gemäss Art. 24 zu entsorgen.
- 5) Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.
- 6) Die Inhaber von Gebäuden müssen bei der Erstellung oder bei wesentlichen Änderungen von Abwasseranlagen dafür sorgen, dass das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden<sup>6</sup>.

**Art. 28 Quartierplanverfahren**

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

---

<sup>5</sup> Art.7 des eidg. Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20

<sup>6</sup> Art. 11 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

---

## V. UNTERHALT UND BETRIEB

### Art. 29 Funktionsfähigkeit

Die Abwasseranlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass ein einwandfreier und störungsarmer Betrieb gewährleistet ist und die gestellten Anforderungen bezüglich Gewässerschutz, Sicherheit und Lebensdauer erfüllt werden. Es dürfen weder Umwelt noch Bevölkerung gefährdet werden. Die Abwasseranlagen sind regelmässig zu kontrollieren und zu warten.

### Art. 30 Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Anlagen

- 1) Die Gemeinde kann private Abwasseranlagen kontrollieren, Wartungsintervalle festlegen und die Behebung von Missständen verlangen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.
- 2) Die Gemeinde verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, speziell der Dichtigkeit und verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.  
Falls aus dem Nachweis kein Anpassungs- bzw. Sanierungsbedarf resultiert, werden die Prüfkosten von der Gemeinde übernommen.
- 3) Werden bei privaten Anlagen Mängel festgestellt, ordnet die Gemeinde die Sanierung oder die Erneuerung an und setzt eine Frist zur Ausführung dieser Arbeiten an.
- 4) Werden die verfügten Massnahmen in der vorgegebenen Frist nicht ausgeführt, kann die Gemeinde diese auf Kosten des Eigentümers vornehmen lassen.
- 5) Für die Kontrolle privater Abwasseranlagen setzt der Gemeinderat die Gebühren fest.

### Art. 31 Entleerungen

- 1) Absetz- und Abwasserstapelgruben sind jährlich mindestens einmal zu entleeren. Es ist ein Abnahmevertrag mit der Gemeinde abzuschliessen.
- 2) Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu entleeren. Der Inhalt ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen<sup>7</sup>.
- 3) Die Gemeinde legt fest, bei welchen Anlagen der Betreiber zuhanden der Behörde ein Protokoll über die Entsorgung zu führen hat.

### Art. 32 Unterhalts- und Erneuerungsplanung

- 1) Die Gemeinde erstellt eine langfristige Grobplanung für den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.
- 2) Der Betrieb privater Abwasseranlagen ist durch Unterhalt, Erneuerung oder zeitgerechten Ersatz der Anlagen und Einrichtungen gemäss den Richtlinien und Empfehlungen technischer Fachorganisationen langfristig sicherzustellen.

---

<sup>7</sup> Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, SR 814.014

---

## VI. FINANZEN

### 1. Allgemeines

#### **Art. 33 Finanzierung öffentlicher Gewässerschutzaufgaben**

- ~~1) Sämtliche Aufwendungen für der Erfüllung der öffentlichen Gewässerschutzaufgaben gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.~~
- ~~2) Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.~~
- ~~3) Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erheben.~~

*(Vollständige Aufhebung des Artikels 33 infolge der Inkraftsetzung per 1. März 2019 der kommunalen Gebührenverordnung (GEVO) vom 26. November 2018 und des kommunalen Gebührentarifs (GETA) vom 19. Dezember 2018.)*

#### **Art. 34 Finanzierung privater Anlagen**

- 1) Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von systemgerechten Gebäude- und Grundstücksentwässerungsanlagen sind durch die jeweiligen Grundeigentümer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Abwasseranlagen aufgrund eines Systemwechsels.
- 2) Wird auf Verlangen der Gemeinde eine private Leitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so werden die Mehrkosten von der Gemeinde übernommen.

## VII. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

#### **Art. 35 Vorbehalt eidgenössisches und kantonales Recht**

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

#### **Art. 36 Rechtsschutz**

- 1) Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
- 2) Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet,
  - a) bei der Baurekurskommission III des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen.

- 
- b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.
- c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatliche Entscheide eingeschlossen ist.

**Art. 37 Unbefugte Handlung**

Jede Handlung, welche das einwandfreie Funktionieren der Abwasseranlage beeinträchtigen kann, ist verboten. Kommt der Fehlbare der Aufforderung zur Behebung vorschriftswidriger Zustände innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss nach, veranlasst die Gemeinde deren Beseitigung auf Kosten des Pflichtigen.

**Art. 38 Strafbestimmungen**

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

**Art. 39 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2002 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen vom 19. April 1972, aufgehoben.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung  
am 18. März 2002 genehmigt

Der Gemeindepräsident : G. Schnurrenberger

Der Gemeindeschreiber : Th.-P. Binder

Von der Baudirektion  
mit Verfügung Nr. : 1344

genehmigt am : 18. Juni 2002

---

## **A n h a n g   A**

### **Abkürzungen / Definitionen**

<b>GSchG</b>	Gewässerschutzgesetz, Bund
<b>GSchV</b>	Gewässerschutzverordnung, Bund
<b>EG GSchG</b>	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton
<b>VO GSch</b>	Verordnung über den Gewässerschutz, Kanton
<b>WWG</b>	Wasserwirtschaftsgesetz, Kanton
<b>BVV</b>	Bauverfahrensverordnung, Kanton
<b>PBG</b>	Planungs- und Baugesetz, Kanton
<b>StVG</b>	Strafprozessordnung, Kanton
<b>BUWAL</b>	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
<b>VSA</b>	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
<b>SIA</b>	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
<b>GEP</b>	Genereller Entwässerungsplan
<b>GKP</b>	Generelles Kanalisationsprojekt
<b>ARA</b>	Abwasserreinigungsanlage
<b>SN</b>	Schweizer Norm
<b>EN</b>	Europäische-Norm (Auskünfte erhältlich beim SNV)
<b>FES</b>	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, Bern

---

Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser (Meteorwasser) <sup>8</sup> .
verschmutztes Abwasser	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser).
Nicht verschmutztes Abwasser	Von bebauten oder befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Wasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen sowie nicht verschmutztes Kühlwasser usw.
Trennsystem	Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser werden getrennt abgeleitet.
Mischsystem	Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser werden im gleichen Kanal abgeleitet.
Siedlungsentwässerungs-/ Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisationen, Abwasserreinigungs- und -vorbehandlungsanlagen, Abwasserstapelgruben usw.).
Vorfluter	Gewässer, in das Abwasser eingeleitet wird.
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Der Generelle Entwässerungsplan bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtet ökologische und ökonomische Erfüllung der Gewässerschutzaufgaben der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung (Schmutzwasserleitungen, Mischwasserleitungen, Meteorwasserleitungen, Kläranlagen, Versickerung, Retention, Gewässer usw.).
Generelles Kanalisationsprojekt (GKP)	Das Generelle Kanalisationsprojekt (Vorläufer des Generellen Entwässerungsplanes) umfasst die Planung der abwassertechnischen Erschliessung des Siedlungsgebietes, insbesondere die Dimensionierung der notwendigen Kanalisationen.

Bereich der öffentlichen

---

<sup>8</sup> Art. 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GschG), SR 814.20

---

Kanalisation	Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können. Das Einzugsgebiet wird begrenzt durch die maximalen Anschlusskosten, welche gemäss der rechtlichen Praxis als zumutbar gelten.
Grundstückentwässerung	Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.
Gebäudeentwässerung	Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes (Grundleitung, Fallstränge, Sammelleitung usw.)
Retention	Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Niederschlagswasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation)
Versickerung	Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte / -koffer, Versickerungsgalerien)



## **A n h a n g   B**

### **Gesetzliche Grundlagen**

mit allen seither erfolgten Änderungen und Anpassungen

- Gewässerschutzgesetz (GSchG)  
vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV)  
vom 28. Oktober 1998
- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGGSchG)  
vom 8. Dezember 1974
- Wasserwirtschaftsgesetz (WWG)  
vom 2. Juni 1991
- Planungs- und Baugesetz (PBG)  
vom 7. September 1975
- Bauverfahrensverordnung (BVV)  
vom 3. Dezember 1997
- Strafprozessordnung (StPO)  
vom 4. Mai 1919 (Fassung vom 1. Juli 1999)
- Gemeindegesetz (GG)  
vom 6. Juni 1926

---

## **A n h a n g   C**

### **Normen und Richtlinien**

#### **Schweizer Norm ( SN ) 592 000**

Planung und Erstellung von Anlagen für die **Liegenschaftsentwässerung**

**Herausgeber:**    **VSA** ( Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute)  
                          **SSIV** (Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband)  
**Ausgabejahr:**    2002

#### **VSA Richtlinie "Unterhalt von Kanalisationen"**

Richtlinie für den **Unterhalt** von **Leitungen** und **Anlagen** der **Kanalisation** und der **Grundstückentwässerung**

**Herausgeber:**    **VSA**  
**Ausgabejahr:**    1992

#### **VSA Richtlinie "Kleinkläranlagen"**

Richtlinie für den **Einsatz**, die **Auswahl** und die **Bemessung** von Kleinkläranlagen

**Herausgeber:**    **VSA**  
**Ausgabejahr:**    1995

#### **SIA Norm 190 Ausgabe 2000 / SN 533 190**

##### **Kanalisationen**

Verständigung, Grundsätze der Projektierung, Bemessung und Berechnung, Werkstoffe, Ausführung, Dichtheitsprüfung, Leistung und Lieferung, Arbeitssicherheit, Abnahme, Schlussprüfung und Inbetriebnahme, Aufgaben des Bauherrn und der beteiligten Fachleute, Überwachung.

**Herausgeber:**    **SIA** ( Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)  
**Ausgabejahr:**    2000 (gültig ab 1. Juli 2000)  
**Hinweis:**         Sie ersetzt die Empfehlung SIA V190, Ausgabe 1993.

#### **SIA Norm 190.203 / SN EN 1610:1997**

##### **Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen**

**Herausgeber:**    **SIA** ( Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)  
**Ausgabejahr:**    1998 (gültig ab 1. April 1998)  
**Hinweis:**         Die Europäische Norm EN 1610:1997 hat zusammen mit dem nationalen Vorwort den Status einer Schweizer Norm. Sie gilt in Ergänzung mit der Norm SIA 190, Ausgabe 2000.

**SIA Empfehlung 430****Entsorgung von Bauabfällen** bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten

**Herausgeber:** SIA ( Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)  
**Ausgabejahr:** 1993

**SIA Empfehlung 431****Entwässerung von Baustellen**

**Herausgeber:** SIA ( Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)  
**Ausgabejahr:** 1997

**VSA Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung  
von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten**

**Herausgeber:** VSA ( Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute)  
**Ausgabejahr:** November 2002